

**Stadt Schelklingen
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Schelklingen
-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 11. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag gewährt:

a) Truppmannausbildung (Grundausbildung einschl. Erste-Hilfe-Ausbildung)	85,00 €
b) Truppführerausbildung	50,00 €
c) Sprechfunkerausbildung	35,00 €
d) Atemschutzträgerausbildung	60,00 €
e) Maschinistenausbildung	50,00 €
- (2) Für die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag als Aufwandentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 €/Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 6,50 €/Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung mit der Verdienstaussfall und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

a) Feuerwehrkommandant	410,00 €/Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	80,00 €/Jahr
c) Abteilungskommandant der Abteilung Schelklingen	205,00 €/Jahr
d) Stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Schelklingen	55,00 €/Jahr
e) Abteilungskommandant Teilorte	105,00 €/Jahr
f) Stellvertretende Abteilungskommandanten Teilorte	30,00 €/Jahr
g) Gerätewart Abteilung Schelklingen	180,00 €/Jahr
h) Gerätewart Teilorte	80,00 €/Jahr
i) Jugendwarte Abteilung Schelklingen	250,00 €/Jahr (gesamt)
j) Jugendwarte Abteilung Justingen	240,00 €/Jahr (gesamt)
k) Jugendwarte Abteilung Hütten	150,00 €/Jahr (gesamt)

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, werden die Entschädigungen nebeneinander vergütet.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 9,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung aus Anlass arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung

- (1) Die Kosten für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen trägt die Stadt.
- (2) Für die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erhält der Feuerwehrangehörige auf Antrag eine Entschädigung nach § 1 Absatz 1.

§ 6

Entschädigung für die Teilnahme an Feuerwehrtagen

Für die Teilnahme an Kreis-, Landes- oder Deutschen Feuerwehrtagen erhält der Feuerwehrangehörige eine Pauschalzuwendung in Höhe von 10,00 €.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schelklingen - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) - vom 16.01.2001 damit außer Kraft.

Schelklingen, 12. Dezember 2013

Michael Knapp
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.